

Kreisverwaltung Donnersbergkreis



Schienennetz-Benutzungsbedingungen 2022 Besonderer Teil (SNB-BT)

Stand: 03. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

0. Verzeichnis der Abkürzungen.....	3
1. Zweck und Geltungsbereich.....	4
2. Schienennetz und Infrastrukturzugang	4
3. Entgeltgrundsätze.....	6
4. Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, Notfallmanagement.....	8
5. Sonstige Bestimmungen	8
6. Veröffentlichung der Schienennetz-Benutzungsbedingungen	11
Anlage 1 - Entgeltverzeichnis	12
Anlage 2 – Trassenbestellformular	18

Verantwortlich für die Erstellung und Bearbeitung:

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Eisenbahnbetriebsleiter
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden

0. Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRW	Betriebsregelwerk
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
GSM	Global System for Mobile Communications
GSM-R	Global System for Mobile Communications – Rail(way)
GV	Güterverkehr
HPfIG	Haftpflichtgesetz
La	Zusammenstellung der vorübergehenden Langsamfahrstellen sowie anderer Besonderheiten
PV	Personenverkehr
RID	Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
ZB	Zugangsberechtigter

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben für den Zugang zur Schieneninfrastruktur und Serviceeinrichtungen sowie der Erbringung der damit verbundenen Leistungen entsprechende Nutzungs- und Entgeltregelungen aufzustellen (s. Anlage 1).
- 1.2. Für die Schieneninfrastruktur der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gelten für die Trassennutzung einheitliche Entgelte. Die Entgelte sind jeweils in Kilometer angegeben und gelten für jede Zug-, Rangier- und Triebfahrzeugfahrt.
- 1.3. Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen und Anlagen (Weichen, Gleise, sonstige Einrichtungen) in den Bahnhöfen wird ein gesondertes Entgelt erhoben.
- 1.4. Die Entgelte zur Benutzung der Trassen, Serviceeinrichtungen und Anlagen sind in dem Verzeichnis der Entgelte (Entgeltverzeichnis) festgelegt.

2. Schienennetz und Infrastrukturzugang

- 2.1 Die Eisenbahninfrastruktur der Kreisverwaltung Donnersbergkreis befindet sich in den Bereichen des Donnersbergkreises und des Landkreises Alzey-Worms. Der Zugang zur Infrastruktur der DB Netz AG erfolgt in den Bahnhöfen Langmeil und Monsheim.

Pos.	Streckenabschnitt	Verkehrsleistung	Streckenklasse
1	Langmeil (Pfalz) - Marnheim	PV/GV	D 4
2	Marnheim - Monsheim	PV/GV	D 4

- 2.2 Die Streckenöffnung wird besonders vereinbart. Die Nutzung des unter Punkt 2.1 genannten Übergangs richtet sich nach den Betriebszeiten der DB Netz AG.
Zugangsberechtigte können nach frühzeitiger Bekanntgabe und Abstimmung mit der Kreisverwaltung Donnersbergkreis auch über eine bestehende Streckenöffnung hinaus Fahrten durchführen. Für diese Leistungen wird dann eine über das Trassenentgelt hinausgehende Zahlung hinsichtlich der erforderlichen Betriebsstellenbesetzung (bspw. Stellwerk oder Zugleiter) erforderlich.
- 2.3 Die Geschwindigkeit für Züge ist unterschiedlich und abhängig von der Art des Zuges und dessen Bremsvermögen. Näheres ist in der SbV geregelt.

- 2.4 Die Fahrzeugausrüstung der Zugangsberechtigten muss den betrieblichen und infrastrukturellen Anforderungen des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis entsprechen. Einzelheiten sind in den betrieblichen Vorschriften des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Es ist sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der topographischen und sonstigen Verhältnisse an Trassen und Rangiergleisen die Zugkraft mindestens 20 km/h beträgt bzw. ein Anfahren aus dem Stand ausreichend dimensioniert ist.
- 2.5 Wird in Bahnhöfen der Kreisverwaltung Donnersbergkreis durch ein EVU rangiert, können die betrieblich notwendigen Gespräche (Zugleiter) über eine GSM-R bzw. GSM-Telefonverbindung erfolgen. Näheres regeln die Betriebsvorschriften (SbV) der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.6 Einschränkungen (z.B. Randwege auf den Brücken), Gleisradien, Steigungen und Profileinschränkungen sind in der SbV geregelt.
- 2.7 Unter Punkt „Allgemeines“ der SbV sind die einschlägigen Betriebsvorschriften und Regelwerke der DB AG und Vorschriften des VDV aufgeführt. Auf Wunsch des EVU/Zugangsberechtigten wird der Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis diese Regelwerke und Vorschriften für das EVU/den ZB gegen Kostenerstattung besorgen und zur Verfügung stellen.
- 2.8 Für die Aktualisierung dieser Regelwerke und Vorschriften sind das EVU/der ZB selbst verantwortlich. Notwendige Unterlagen (z.B. Fahrplanunterlagen, Unfallmeldetafel) stellt der Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis dem EVU oder dem ZB gegen Empfangsbestätigung zur Verfügung. Der Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis wird nur insoweit gesonderten Ersatz seiner Kosten verlangen, als die Leistungen nicht Teil der Pflichtleistungen sind.
- 2.9 Die Regelwerke sind Bestandteile der SNB. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen selbst vollständig und unverändert zum Eigengebrauch vervielfältigen.
- 2.10 Das netzzugangsrelevante betrieblich-technische Regelwerk wird grundsätzlich nur noch einmal jährlich im Rahmen des SNB-Prozesses aktualisiert. Eine Ausnahme bilden die unterjährigen Änderungen, die in den SNB selbst angekündigt werden. Bei Ankündigungen handelt es sich um konkrete Hinweise, beispielsweise auf die unterjährige Einführung neuer Betriebssysteme. Vier Monate vor Inkrafttreten der jeweiligen Änderung wird das entsprechende Regelwerk der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geändert und im Internet mit dem Hinweis auf diese Änderung veröffentlicht. Zeitgleich wird ein Kundeninformationsschreiben an alle Zugangsberechtigten, die von der Änderung betroffen sind, versandt.

- 2.11 Die betrieblichen und technischen Standards auf allen Schienenwegen der Kreisverwaltung Donnersbergkreis sind für den Personen- und Güterverkehr eingerichtet. Dabei handelt es sich bei allen Strecken um eingleisige, nicht elektrifizierte Nebenbahnen mit Regelspur.
- 2.12 Sicherheitsrelevante Regelungen werden weiterhin fortlaufend aktualisiert, insbesondere soweit sie aufgrund von Verpflichtungen nach Maßgabe des Eisenbahnrechts insbesondere in Form von Entscheidungen des Eisenbahn-Bundesamtes oder der zuständigen Landesbehörde als Aufsichtsbehörde zu diesem Zeitpunkt erforderlich werden. Bei Änderung dieser Regelungen erfolgt unverzüglich ab Kenntnis der Erforderlichkeit der Änderung eine Veröffentlichung im Internet/Bundesanzeiger mit dem Hinweis auf diese Änderung. Gleichzeitig werden sämtliche von der Änderung betroffenen Kunden per Kundeninformationsschreiben benachrichtigt.

3 Entgeltgrundsätze

- 3.1 Die Entgeltgrundsätze des Donnersbergkreises gewährleisten allen ZB, denen dieses Recht nach §10 ERegG zusteht, den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Streckennetz.
- 3.2 Für jede Fahrt, Zug-, Rangierfahrt auch Triebfahrzeugfahrt, wird ein einheitliches Trassenentgelt je km berechnet (s. Anlage 1).
Im Trassenentgelt enthalten sind folgende Pflichtleistungen des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis:
- die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen mit Fahrplanerstellung,
 - die Gestattung der Nutzung zugewiesener Zugtrassen,
 - die Bereitstellung der Gleise für je eine Fahrt zur Zuführung bzw. zum Abziehen eines Zuges zwischen einer örtlichen Anlage und dem Gleis innerhalb desselben Bahnhofes, sofern die hierfür erforderliche Rangierbewegung den üblichen Umfang nicht überschreitet und der darauffolgenden Streckennutzung unmittelbar dient,
 - Aufenthalte vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft eines Zuges bis 2 Stunden im Anfangs- bzw. Endbahnhof. Längere Aufenthalte können im Einzelfall vereinbart werden.
 - Zusammenstellung von betrieblichen Unterlagen (z.B. aktuelle La, Beta, Unfallmeldetafel) in einfacher Ausfertigung, sowie
 - die Steuerung und Koordination der Zugbewegung
 - Nutzung der Bahnsteige.

3.3 Um die Pünktlichkeit im Zugverkehr zu erhöhen, wird gem. § 39 ERegG bei Zugverspätungen, die eindeutig dem Verantwortungsbereich des EVU bzw. dem Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis zugeordnet werden können und die nicht auf Mängel der Eisenbahninfrastruktur zurück zu führen sind, wie folgt verfahren:

- Zugverspätungen bis zu 30 Minuten bleiben unberücksichtigt. Bei Verspätungen über 30 Minuten zahlt das EVU bzw. der Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis für jede Verspätungsminute 0,50 €, wenn es/er die Verspätung zu verantworten hat. Der zu zahlende Betrag ist jedoch jeweils auf die Höhe des Trassenentgeltes begrenzt. Diesbezügliche Ansprüche sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der Trassennutzung, schriftlich per Fax oder E-Mail beim Verursacher geltend zu machen. Die Zugankunfts- bzw. Zugabfahrtszeiten ggf. mit der Verspätungsursache werden von der Zugleitung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis durch manuelle Aufschreibungen festgehalten.
- Das vorgenannte Verfahren findet auch Anwendung bei Störungsfällen wie z. B. BÜ-Störungen, Weichenstörungen oder sonstigen Störungen an der Leit- und Sicherungstechnik.

3.4 Bei einer Abweichung der Gesamtfahrzeit um mehr als 10% aufgrund von Mängeln an der Eisenbahninfrastruktur gemäß § 39 ERegG erfolgt ausschließlich eine Minderung des Trassenentgeltes wie nachstehend beschrieben.

Handelt es sich jedoch bei den Mängeln um Bagatellen (Fahrzeitüberschreitung < 10%) oder führt der Mangel zu keinerlei Einschränkungen bei der Fahrt, kommt eine Entgeltminderung nicht in Betracht. Gleiches gilt bei höherer Gewalt, gefährlichen Ereignissen im Bahnbetrieb nach BUVO-NE sowie bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen und Eingriffen Dritter in den Eisenbahnbetrieb. Eine Minderung des Trassenentgeltes setzt voraus, dass das EVU die Minderung unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der Trassennutzung, schriftlich per Fax oder per E-Mail geltend macht.

Fahrzeitüberschreitung	Minderung
bis einschließlich 10 %	keine
11 % - 20 %	15 %
21 % - 30 %	25 %
31 % - 40 %	35 %
41 % - 50 %	45 %
51 % - 60 %	55 %
61 % - 70 %	65 %
71 % - 80 %	75 %
81 % - 90 %	85 %

4. Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, Notfallmanagement

- 4.1 Gemäß den Unfallmeldetafeln sind Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten vom EVU unverzüglich der Zugleitung des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (GSM-R, GSM) zu melden (s. SbV). Das EVU wird seitens des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis über Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, die das EVU berühren, von der Zugleitung des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis unterrichtet.
- 4.2 Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und Katastrophen übernimmt der Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Koordination am Ereignisort obliegt dem diensthabenden Notfallmanager des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Der diensthabende Notfallmanager ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen. Die BUVO-NE mit den Unfallmeldetafeln des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis gelten auch für das EVU. Die Anwendung der Unfallmeldetafeln als auch der BUVO-NE wurde im Sinne des § 62 ERegG mit der Landeseisenbahnaufsichtsbehörde abgestimmt. Änderungen in den Unfallmeldetafeln werden vom Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis dem EVU schriftlich mitgeteilt.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Die Trassenanmeldung hat in Textform mit dem entsprechenden Vordruck „Trassenanmeldungen“ gemäß Anlagen 2 a)-c) zu erfolgen.
- 5.2 Betriebliche Informationen im Sinne von Ziffer 5.2.2 a) und b) der SNB-AT sind bei der Trassenanmeldung bekannt zu geben. Kurzfristige Änderungen und zusätzliche Informationen sind rechtzeitig der Zugleitung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis per Fax oder E-Mail zu übermitteln.
- 5.3 Die einzelnen zugewiesenen Zugtrassen ergeben sich aus der jeweiligen Fahrplanunterlage.

- 5.4 Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Sie sind Grundlage für die Trassenkonstruktion. Ändert das EVU/der ZB nach Ablauf der Trassenbestellfrist seine Anmeldung ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierten Anmeldung auf das EVU/den ZB über und berechtigt den Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis, vom EVU oder ZB ein Entgelt gemäß Anlage 1, Ziffern 2.7 und 2.9 zu berechnen. Fehlende Angaben fordert die Kreisverwaltung Donnersbergkreis bei den vom angemeldeten EVU/ZB benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Nach Ablauf der Trassenanmeldefrist sind diese Angaben innerhalb von drei Arbeitstagen – nach Zugang der Anforderung – zu übermitteln. Übermitteln die EVU/ZB die Angaben nach Ablauf dieser Frist, behandelt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis die Anmeldung als Gelegenheitsverkehr außerhalb des Netzfahrplans. Bei untauglichen Angaben zur Trassenbearbeitung (z.B. Widersprüche innerhalb der Trassenanmeldung) wird entsprechend verfahren.
- 5.5 Eine Stornierung bedeutet die endgültige Abbestellung einer Fahrplantrasse für den gesamten Zeitraum der vereinbarten Nutzung. Mit der Stornierung einer Fahrplantrasse erlöschen alle Ansprüche, die eventuell mit der vereinbarten Trassenvergabe verbunden waren. Für die Stornierung wird ein Entgelt gemäß Anlage 1, Ziffer 2.8 erhoben. Im Gegensatz zu Stornierungen bleiben bei Abbestellungen die Rechte an der Trasse erhalten. Die jeweilige Trasse wird lediglich an dem/den abbestellten Verkehrstag(en) nicht genutzt. Für Abbestellungen werden die gleichen Entgelte wie für Stornierungen berechnet.
- 5.6 Die kurzfristige Nutzung von Gleisen und Weichen in den Bahnhöfen (z.B. zum vorübergehenden Abstellen von Zügen) vereinbart das EVU mit dem Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Werden die Gleise bereits von einem Dritten genutzt, wird der Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis den Nutzer/Mieter dieser Gleise beteiligen und die Nutzung koordinieren. Die Entgelte hierfür richten sich nach der Anlage 1, Ziffer 3.2.
- 5.7 Eine längerfristige Anmietung von Gleisen und Weichen kann zwischen dem EVU/ZB und dem Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis – je nach freien Kapazitäten – vereinbart werden. Die Entgelte hierfür richten sich nach der Anlage 1, Ziffer 3.2. Wagenlisten – aktuell nach dem BRW VDV – mit allen relevanten Daten sind rechtzeitig vor der Abfahrt des Zuges der Zugleitung des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis per Fax oder E-Mail zu übermitteln. Gleiches gilt für die Ankunft des Zuges. Während der Zugfahrt bzw. Rangierfahrt ist auf dem führenden Triebfahrzeug die aktuelle Wagenliste mitzuführen. Bei Gefahrgut sind darüber hinaus die einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien der GGVSE/RID zu beachten und einzuhalten (s. SbV).

-
- 5.8 Für Triebfahrzeuge, die nicht mit Zugfunk des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis (GSM-R bzw. GSM-Verbindung) ausgerüstet sind, ist während der Fahrten ein betriebsbereites Mobiltelefon (mit GSM-R, GSM-Verbindung) mitzuführen. Die Rufnummer ist dem Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis mitzuteilen und wird in die Fahrplananordnung aufgenommen. Vor Beginn der Fahrt auf dem Netz des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat der Triebfahrzeugführer der Zugleitung des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis diese Rufnummer unter Angabe der Fahrplananordnungs-Nr. zu bestätigen.
- 5.9 Beim Einsatz von Dampflokomotiven können Restriktionen erforderlich sein. Diese werden besonders hinsichtlich des Brandschutzes sowie der technischen Behandlung und Ausrüstung der Dampflokomotiven für den Einzelfall festgelegt.
- 5.10 Transporte, die wegen ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit besondere Anforderungen an die Infrastruktur stellen (Traglast von Brückenbauwerken, Streckenklasse, Fahrzeugumgrenzung etc.), bzw. nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, gelten als außergewöhnliche Transporte (bspw. LÜ-Sendungen und Schwerwagentransporte).
Müssen zur Durchführung von außergewöhnlichen Transporten Änderungen an der Infrastruktur vorgenommen werden (z. B. Rückbau von Signalen und/oder dergl.), werden die hierfür anfallenden Kosten dem ZB in Rechnung gestellt. Für die Erstellung, der zum Transport notwendigen Genehmigung wird von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis ein Entgelt erhoben.
- 5.11 Für regelmäßig – in gleicher Konfiguration – wiederkehrende außergewöhnliche Transporte, kann die Kreisverwaltung Donnersbergkreis zur Vermeidung von Einzelfallprüfungen dem ZB eine zeitlich befristete Dauergenehmigung erteilen. Bei Änderungen der Konfiguration besteht Informationspflicht des EVU/ZB gegenüber der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.
- 5.12 Alle weiteren Rahmenbedingungen sind den entsprechenden betrieblichen Unterlagen (SbV, aktuelle La, Beta etc.) zu entnehmen.

6. Veröffentlichung der Schienennetz-Benutzungsbedingungen

- 6.1 Die Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB-AT und SNB-BT) sowie Änderungen der SNB werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht und im Internet unter

<https://www.donnensberg.de/donnensbergkreis/Aktuelles/Bekanntmachungen/>

veröffentlicht. Änderungen teilt der Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis dem EVU/ZB, mit dem ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht, zudem schriftlich mit.

- 6.2 Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der SNB gelten die Fristen des § 19 ERegG. EVU/ZB, die zum Zeitpunkt von Neufassungen oder wesentlichen Änderungen Partner eines laufenden Infrastrukturnutzungsvertrages sind, haben das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat ab Wirksamwerden der Neufassung oder Änderungen zum Ende desjenigen Monats zu kündigen, der auf den Monat des Wirksamwerdens folgt. Der Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis weist diese EVU/ZB in dem Mitteilungsschreiben auf dieses außerordentliche Kündigungsrecht besonders hin.

Anlage 1 – Entgeltverzeichnis für die Netzfahrplanperiode 2022/2023

für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

1. Allgemeines

- 1.1 Im Rahmen der berechtigten Trassennutzung erbringt der Betreiber Kreisverwaltung Donnersbergkreis Leistungen gemäß Ziffer 2.1 der Schienennetz-Nutzungsbedingungen – Besonderer Teil (SNB-BT). Alle Entgeltangaben verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu zahlen.
- 1.2 Die Entgelte für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Kreisverwaltung Donnersbergkreis werden getrennt nach Entgelte für Zugtrassen (Trassenentgelte) und örtliche Gleisanlagen (Anlagenentgelte) berechnet.

2. Trassen

- 2.1 Für die Berechnung des Trassenentgeltes wird die jeweilige Entfernung von der Eigentumsgrenze DB Netz AG/Kreisverwaltung Donnersbergkreis bis zu einer Betriebsstelle der Kreisverwaltung Donnersbergkreis und zurück bzw. von einer Eigentumsgrenze DB Netz AG/Kreisverwaltung bis zur anderen Eigentumsgrenze DB Netz AG/Kreisverwaltung zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Minderung des Trassenentgeltes siehe Ziffer 3.3 der SNB-BT.
- 2.2 Es gelten einheitliche Entgelte für den Schienenpersonennahverkehr und für den Schienengüterverkehr. Die Entgelte sind in Zugkilometer angegeben. In dem Kilometerraster sind die möglichen Laufrelationen mit den daraus resultierenden Zugkilometer zu ermitteln. Die ausgerechnete Angabe der Laufrelation über die Zugkilometer ist mit dem angegebenen Zugkilometerentgelt zu multiplizieren. Dieses errechnete Entgelt ist ein Nettogrundentgelt und ohne Zusatzleistungen. Zusatzleistungen sind aus den Anlagenentgelten zu ersehen und natürlich auch zu erfragen.

2.3 Entfernungstabelle für die Strecke Langmeil – Monsheim

von \ nach	Langmeil	Göllheim-Dreisen	Marnheim	Albisheim (Pfrimm)	Harxheim-Zell	Wachenheim-Mölsheim	Monsheim
Langmeil	0	11	15	20	23	26	29
Göllheim-Dreisen	11	0	4	9	12	15	18
Marnheim	15	4	0	5	8	11	14
Albisheim (Pfrimm)	20	9	5	0	3	6	9
Harxheim-Zell	23	12	8	3	0	3	6
Wachenheim-Mölsheim	26	15	11	6	3	0	3
Monsheim	29	18	14	9	6	3	0

2.4 Entgelte für Regeltrassen

Pos.	Streckenabschnitt	Verkehrsleistung	Streckenklasse	Entgelt je Zugkilometer
1	Langmeil (Pfalz) - Marnheim	PV/GV	D 4	9,00 € / km
2	Marnheim - Monsheim	PV/GV	D 4	9,00 € / km
3	Langmeil (Pfalz) - Marnheim	PV/GV*)	D 4	11,25 € / km
4	Marnheim - Monsheim	PV/GV*)	D 4	11,25 € / km

*) bei Verkehren von außergewöhnlichen Fahrzeugen und außergewöhnlichen Sendungen, die eine besondere betriebliche Anordnung benötigen.

2.5 Entgelte für Bedarfstrassen

Die ZB erhalten die Möglichkeit maximal 15% (gemessen an den Trassenkilometern) ihrer angemeldeten Trassen in Form einer Bedarfstrasse anzumelden. Für nicht benutzte Bedarfstrassen werden 20% des jeweiligen Entgeltes für Regeltrassen erhoben. Wird die Bedarfstrasse genutzt, werden 100% (siehe Regeltrasse) berechnet.

2.7 **Kurzfristbestellung**

Erfolgt die Anmeldung einer Trasse unter 3 Stunden vor der gewünschten Abfahrtszeit, wird als Ausgleich für den Mehraufwand in der Zugleitung des Betreibers Kreisverwaltung Donnersbergkreis ein Entgelt in Höhe von 65,00 € zusätzlich zum Trassenentgelt in Rechnung gestellt.

2.8 **Stornierung/Abbestellung**

Für die Abbestellung von Zugtrassen wird von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis ein Stornierungsentgelt nach den folgenden Grundsätzen erhoben.

Pos.	Stornierungszeitraum	Stornierungskosten
1	1 bis 24 Stunden vor dem Verkehrstag	80 % des Trassenentgeltes
2	bis 72 Stunden vor dem Verkehrstag	50 % des Trassenentgeltes
3	Bis 120 Stunden vor dem Verkehrstag	25 % des Trassenentgeltes

2.9 **Fahrplananpassung**

Bei Änderung einer Regeltrasse während einer Fahrplanperiode gilt Ziffer 2.8. Die Neubestellung wird als Antrag auf Zuweisung von Trassen zum Gelegenheitsverkehr behandelt.

2.10 **Trassen- / Machbarkeitsstudie**

Für jede Trassenstudie wird ein Entgelt von 75,00 € erhoben. Bei 1:1-Realisierung der Trassenstudie wird dieser Betrag jedoch auf das Trassenentgelt angerechnet.

3 Nutzung örtlicher Anlagen

3.1 Definition örtlicher Anlagen

- Örtliche Anlagen sind alle Gleisanlagen, die der Bildung von Zügen, Bereitstellung von Wagen und Zügen oder der Abstellung von Fahrzeugen dienen.
- Örtliche Anlagen sind Bahnsteige, die im Schienenpersonennahverkehr die Ein- und Aussteigemöglichkeiten für Reisende bieten.
- Örtliche Anlagen sind sonstige Anlagen, die z.B. für Traktionsmittel benötigt werden (z.B.: Ladestationen, Wasserentnahmestellen etc.).

3.2 Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis stellt dem EVU/ZB örtliche Gleisanlagen zur Verfügung. Das Entgelt für eine örtliche Gleisanlage bestimmt sich nach der Nutzlänge des vermieteten Gleises (variabler Anteil) und der Art der Anbindung des Gleises an die Strecken- bzw. übrigen Bahnhofsgleise (fixer Anteil). Beide Anteile zusammen ergeben das Mietentgelt der Anlage (Entgelte enthalten keine Mehrwertsteuer).

Mit dem Mietentgelt für die Gleisanlagen zahlen Sie außer der Nutzung der Anlage auch die Leistung der Betriebsführung während der Besetzungszeiten unserer Betriebsstellen.

Bahnanlage	Entgeltanteil fix Euro / Anlage + Jahr	Entgeltanteil variabel Euro / Meter + Jahr
Gleis einseitig angebunden	2.000,00 €	12,50 €
Gleis zweiseitig angebunden	4.000,00 €	15,00 €

Sonstige Anlage wie vorher beschrieben werden nach Bedarf und im Einzelfall verhandelt.

3.3 **Zuschlag / Mindestpreis bei kurzzeitiger Nutzung**

Neben der Möglichkeit zur langfristigen Bindung besteht in Abhängigkeit von der Auslastung der Anlage die Möglichkeit, Serviceeinrichtungen auch nur für kurze Zeit zu nutzen. Für Nutzungszeiten von unter einem Jahr ergeben sich die Nutzungsentgelte zeitanteilig aus den Jahresentgelten. Auf die sich so ergebenden Entgelte wird ein Zuschlag in Höhe von 15 Prozent des errechneten Betrages für monatliche Nutzungen, von 30 Prozent für tägliche Nutzungen und von 50 Prozent für stündliche Nutzungen erhoben.

Pos.	Nutzungszeitraum	Entgeltanteil	Zuschlag
1	1 Monat	1/12 des Jahresnutzungsentgeltes	15 %
2	1 Tag	1/24 des Jahresnutzungsentgeltes	30 %
3	1 Stunde	1/24 des Tagesnutzungsentgeltes	50 %

Das Mindestentgelt bei kurzzeitiger Nutzung beträgt € 50,- je Gleis, periphere Anlage und Nutzungszeitraum.

3.4 **Abschlagsregelung**

In Ergänzung zu den unter Ziffer 3.2 genannten Berechnungsgrundlagen für Anlagenentgelte, erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis die Anlagenentgelte für Nebengleise, wenn im Jahr mindestens 10.000 ZugKm je Strecke bestellt und erreicht werden.

4. Entgelte für Kautio

Für die zeitweise Überlassung von Schlüsseln für Weichen, Gleissperren, Fernsprecheinrichtungen und Sicherungsanlagen wird eine Kautio in Höhe von 50,00 € pro Schlüssel erhoben.

Das Kautionsentgelt muss bis zum 3. Werktag vor der Infrastrukturnutzung auf folgendem Konto eingegangen sein:

Sparkasse Donnersberg
BIC MALADE51ROK
DE19 5405 1990 0000 0074 35

Alternativ ist der Betrag in bar bei der Übergabe der Schlüssel zu entrichten.

Anlage 2 - Trassenbestellformular



Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhländstraße 2
67262 Kirchheimbalden

Telefon: 06352 / 710-350
Telefax: 06352 / 710-232

zellerbahn@donnersbergkreis.de
www.donnersbergkreis.de

Trassenbestellung für die Eisenbahninfrastruktur der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Besteller

Anmeldung **Verkehrstag**

Änderung **Zuggattung** **Zugnummer**

Abbestellung **Von**

Trassenangebot vorab erbeten **nach**

Laufweg (genaue Streckenangabe), Unterwegshalte (Haltedauer)

Tz-Baureihe <input type="text"/>	Gew. Abfahrt <input type="text"/>	Uhr <input type="text"/>	Hg km/h <input type="text"/>
Wagenzuglast in Tonnen <input type="text"/>	Achsen Wagenzug <input type="text"/>	Wagenzuglänge in Meter <input type="text"/>	
Bremsstellung <input type="text"/>	Brh <input type="text"/>	Streckenklasse <input type="text"/>	

Ladegut bei Gefahrgut zusätzlich UN-Nr. Stoff-Nr. Gefahrenklasse und Verpackungsgruppe

Überschreitungen von Lademaß, Achs- und/oder Meterlast nein ja

Mobilfunknummer Tf / Tz

Bemerkungen Besonderheiten

Lotse erforderlich nein ja

Datum

i.A. Unterschrift / Signatur Besteller